



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Gönnervereinigung der Schützen-Nationalmannschaften“, nachstehend Gönnervereinigung (GöV) genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Wohngemeinde der Präsidentin/des Präsidenten. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein:

- a) unterstützt finanziell die Schützen-Nationalmannschaften und deren Kader
- b) pflegt Kontakte zu Organisationen des Schiesssportes und Sponsoren
- c) fördert durch ihr Wirken das Ansehen des Schiesssportes.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge von Gönnern und Mitgliedern des 100er-Club
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art
- f) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Die Mitgliederbeiträge der Gönnern werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag der Mitglieder des 100er-Club wird auf Antrag des Obmannes des 100er-Club durch den Vorstand der GöV festgesetzt und kann über mehrere Jahre unverändert bleiben.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Mitgliederbeitrag als Gönner oder als Mitglied des 100er-Club bezahlt haben. Juristische Personen, welche den Mitgliederbeitrag als Gönner bezahlt haben, haben ein Stimme an der Mitgliederversammlung.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages als Gönner oder als Mitglied des 100er-Club erfolgen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand möglich. Eine Löschung erfolgt automatisch auf Ende des Jahres, für welches der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet wurde.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre im dritten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus durch Publikation auf der Homepage und der Fachpresse schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Eine persönliche Einladung per E-Mail oder Brief liegt im Ermessen des Vorstandes.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 90 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand, die Rechnungsrevisoren oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte aus dem Vorstand
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers und des Obmannes des Clubs
- f) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages der Gönner (gem. Art. 3)
- h) Kenntnisnahme der Tätigkeitsprogramme
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

An einer Mitgliederversammlung ist stimm- und wahlberechtigt, wer

- a) den Mitgliederbeitrag, für das Jahr in welchem die Mitgliederversammlung stattfindet, entrichtet oder
- b) nicht vorgängig seinen Austritt angezeigt hat

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, wenn nicht $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt.

Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) Personen. Die Amtszeit beträgt 2 (zwei) Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Gönnervereinigung sein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Obmann 100er-Club
- c) Finanzen
- d) Sekretariat
- e) LZ-Cup

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, des Kassiers und des Obmanns 100er-Club selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für die Leistungen der Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Der 100er-Club

Unter dem Namen 100er-Club, nachstehend Club genannt, besteht innerhalb der Gönnervereinigung ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die in besonderem Masse die Vereinsbestrebungen unterstützen.

Der Club

- a) besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit;
- b) wird von einem Obmann geleitet, der Mitglied des Vorstandes ist und dort sowie gegenüber Dritten die Interessen des Clubs vertritt;
- c) Der Obmann kann im Rahmen der Statuten und mit Zustimmung des Vorstandes selbständig handeln.

Der Mitgliederbeitrag der Clubmitglieder wird, auf Antrag des Obmannes, durch den Vorstand festgesetzt.

Die Clubmitglieder sind den übrigen Mitgliedern der Gönnervereinigung in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 (zwei) Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen können.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat. Er kann hierfür ein Reglement erstellen.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden. Dies jedoch nur zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name und der Wohnort, werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom **14. September 2024** angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Der Präsident:

Der Protokollführer:
